



Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009¹ wird wie folgt geändert:

Art. 103a Anwendung des Meldeverfahrens bei der Übertragung von
Emissionsrechten und vergleichbaren Rechten
(Art. 38 Abs. 2 MWSTG)

¹ Das Meldeverfahren ist anzuwenden bei jeder Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 MWSTG von der Inlandsteuer ausgenommen ist.

² Die Übertragungen sind einmal pro Abrechnungsperiode zu melden. Die Meldung ist zusammen mit der Abrechnung einzureichen.

³ Wird das Meldeverfahren nicht angewendet, so ordnet die ESTV dieses nachträglich an.

II

Diese Verordnung tritt am ... 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ **SR 641.201**